



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Amtlicher Teil

Seite 1

- Bekanntmachung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte

Seite 2

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Hardenbergstraße" und 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilbereich Sonderbaufläche Hardenbergstraße

Seite 3

- Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes in Sandow
- Einzelsatzung über die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme Karlstraße

Seite 4

- Einzelsatzung über die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße, Abschnitt I

Seite 5

- Satzungsgenehmigung über den Bebauungsplan Cottbus, Wohngebiet "Ströbitz West"
- Verfügung über die Einziehung rechtlich-öffentlicher Straßen in Cottbus

Seite 6

- Veräußerungen von Liegenschaften
- Bekanntmachung zur Wahl der Vertrauensleute und deren Vertreter
- Offenlegung

Seite 7

- Einzelsatzung über die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße, Abschnitt II

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Sparkasse Spree-Neiße

In ihrer Sitzung am 25.09.2003 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße mit Beschluss Nr. 02/2003 eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Spree-Neiße.

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern."

Die Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Zweck-
verbandsversammlung

Klaus Grüneberg
stellv. Vorsitzender der
Zweckverbands-
versammlung

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Oktober 2003 findet die

Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte

statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Cottbus ist in 71 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. September übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bzw. Identitätsnachweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben. Bei der Wahl werden in Cottbus elektronische Wahlgeräte eingesetzt. Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Der amtliche Stimmzettel ist auf dem elektronischen Wahlgerät abgebildet. Der abgebildete Stimmzettel enthält die für die Stadt Cottbus zugelassenen Wahlvorschläge. Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wählerin/der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Sie/er kann ihre/seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe ihrer/seiner Stimmen ist die Wählerin/der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

Die Stimmabgabe mittels dieses elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in vier Schritten:

1. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme ab, in dem sie/er auf den im Gerät abgebildeten Stimmzettel durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auswählt.
2. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine zweite Stimme ab, in dem sie/er auf den im Gerät abgebildeten Stimmzettel durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte eine zweite Kandidatin bzw. einen zweiten Kandidaten auswählt oder die Stimmabgabe erfolgt nochmals wie unter Pkt. 1
3. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine dritte Stimme ab, in dem sie/er auf den im Gerät abgebildeten Stimmzettel durch Fingerdruck auf einen der grauen Tastenpunkte eine dritte Kandidatin bzw. einen dritten Kandidaten auswählt oder die Stimmabgabe wie unter Pkt.1 oder Pkt.2 wiederholt.

4. Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenausswahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Geräte-stimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (grünblaue Taste) - rechts neben dem Sichtfenster - von der Wählerin/dem Wähler abgeschlossen werden.

In den Stadtteilen, in welchen ein Ortsbeirat zu wählen ist, erfolgt die Stimmabgabe der bis zu drei Stimmen analog.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§§ 41, 42 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Die Stimmabgabe für die Wahl des Ortsbeirates kann nur in dem Stadtteil erfolgen, in dem der Bürger mit Hauptwohnung gemeldet ist. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Objekt Kantine "Südeck", Von-Schön-Straße 15, zusammen.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pohle (Leiter Wahlbüro) Cottbus, Oktober 2003

Znatecynjenje wolby

1. Dnja, 26. oktobra 2003 budu

wolby do měšćańskego parlamenta a do městnostnych psiradow

Wolby wotměwaju se wot zeger 08.00 až do zeger 18.00.

2. Město Chošebuz ma 71 powšykných wuzwolowarskich wobcerkow. We wolbných powěšćach, kotarež su se byli k wuzwolowanju wopšawnjonym wosobam nejpóźdej až do 27. septembra psipostali, stej wolbny wobcerk a wolbny lokal pomjenjonej, žož mogu k wuzwolowanju wopšawnjone wosoby wuzwoliš.

3. Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba, kotaraž njama žedn wolbne łopjeno, možo jano w tom wolbnem lokalu wolbneho wobcerka wuzwoliš, žož jo do wolbnego zapiska zapisana. Wuzwolowarje muse sobu psinjasć wolbnu powěšć a jaden plašawy personalny dokument abo dopokaz identiskosći. Na pominanje wolbnego pśedsedarstwa muse woni se wupokazaš wo swojej wosobje. Wolbna powěšć ma se psí wolbje wotedaš.

Pla wolby zasajžuju se w Chošebuzu elektroniske wolbne wobrědy. Toš te wobrědy zarownaju papjerjane wotgłosowańske lisćiki psí wotedanju glosa. Amtski wotgłosowański lisćik jo zwobraznjony na elektroniskem wolbnem wobrěže. Na zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku stoje dopušćone wuzwolowarske naraženja za město Chošebuz.

Kužda wuzwolowarka/kuždy wuzwolowar ma tśi glose. Wuzwolowarka/wuzwolowar možo jadnej kandidatce/ jednemu kandidatu až do tśich glosow daš. Wona/won možo swoje glose teke kandidatkam/kandidatam wśachich wuzwolowarskich naraženjow daš. Psí wotedanju svojich glosow njejo wuzwolowarka/wuzwolowar wotwisna/wotwisny wot rěda, w kotaremž su napisane te kandidatki/kandidaty w jadnom wuzwolowarskem naraženju.

Wotedanje glosa z pomocu toš tego elektroniskego wolbnego wobrěda - kotaryž jo rownocasnje wolbna kabina - stanjo se w styrych kšacenjach:

1. Wuzwolowarka/wuzwolowar wotedajo svoj glos z tym, až wona/won wuzwolijo na we wobrěže zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku pśez tłocenje z palcom na jaden ze šerych tastowych dydkow jadnu kandidatku abo jadnego kandidata.

2. Wuzwolowarka/wuzwolowar wotedajo svoj drugi glos z tym, až wona/won wuzwolijo na we wobrěže zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku pśez tłocenje z palcom na jaden ze šerych tastowych dydkow jadnu drugu kandidatku abo jadnego drugiego kandidata abo te wotedanje glosow se stanjo hyšći raz tak ako pod dydkom 1.

3. Wuzwolowarka/wuzwolowar wotedajo svoj tśeši glos z tym, až wuzwolijo na we wobrěže zwobraznjonym wotgłosowańskem lisćiku pśez tłocenje z palcom na jaden ze šerych tastowych dydkow jadnu tśešu kandidatku abo jadnego tśešego kandidata, abo wona/won wospjetujo wotedanje glosow tak ako pod dydkom 1 abo pod dydkom 2.

4. Popšespytowanju pšawosći wuzwolowanja glosow w zelenem widnem woknyšku wušej wobrědowańskego wotgłosowańskego lisćika muse wuzwolowarka/wuzwolowar wolbu dokońcysć pśez tłocenje pupka za wotedanje glosa (zelenomodra tasta) - napšawo widnego woknyška.

W tych měšćańskich žělach, w kotarychž ma se wuzwoliš jedna městnostna psirada, stanjo se wotedanje glosa tych až do tśich glosow analogiski.

4. Wolbne jednanje tak teke po wolbnem jednanju se wotmějuce zwěšćenje wolbnego rezultata jo we wolbnem wobcerku zjawne. Kužda wosoba ma psistup, jano až njesmějo to amtske jednanje moliš. Wob cas wolby w a psí twarjenju, w kotaremž jo wolbny lokal, tak teke njeposrědnje pśed žurjami togo twarjenja,

stej zakazanej kužde wobwliwanje wuzwolowarjow ze słowom, z tonom, z pismom abo wobrazom a zběranje podpismow. (§§ 41, 42, Bramborskeje komunalnowolbneje kazni).

5. K wuzwolowanju wopšawnjone, kotarež maju wolbne łopjeno, směju se wobžěliš na wuzwolowanju

a) pśez wotedanje glosa w jadnom lubowolnem wolbnem wobcerku jich wolbnego krejza abo

b) pśez listowe wuzwolowanje.

Wotedanje glosa za wolbu městnostneje psirady smějo se jano w tom měšćańskem žělu staš, w kotaremž ten bergar jo psizjawjony z glownym bydle-nim.

Ten, kenž co z listom wuzwoliš, muse sebje wobstaraš wot wolbnego bėrowa amtski wotgłosowański lisćik, jadnu amtsku wolbnu wobalku a jadnu amtsku listowu wobalku a svoj wolbny list z tym wotgłosowańskim lisćikom (w zalipjonej wolbnej wobalce) a z tym podpisanym wolbnym łopjenom zawcasa došć poslaš do na wolbnej listowej wobalce podanego městna, aby wolbny list doješ tam nejpóźdej na dnu wolbow, do zeger 18.00. Wolbny list smějo se na podanem městnje wotedaš.

6. Pśedsedarstwa za listowu wolbu zmakaju se k zwěšćenju wuslėdka listoweje wolby zeger 15:00 w objekse, kantina "Podpoldnjowy rožk", na v. Schönewej droze 15.

7. Čtož njewopšawnjony woli abo kenž zawinujo njepšawy rezultat wolby abo kenž sfalsujo wolbny wuslėdk, se pokušijo z popajzerstwom až k 5 lėtam abo z pjenjowu pokutu. To wopytowanje se pokušijo (§ 107a podstawk 1 a 3 Knigtow chłostańskich kazni).

Chošebuz, w oktobrze 2003
Pohle (wjednik wolbnego bėrowa)

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan "Einkaufszentrum Hardenbergstraße" und Entwurf 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilbereich Sonderbaufläche Hardenbergstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.09.2003 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. S/70/64 "Einkaufszentrum Hardenbergstraße" in der Fassung vom 01.08.2003 mit zugehöriger Begründung sowie den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Sonderbaufläche Hardenbergstraße in der Fassung vom 01.09.2003 mit zugehörigem Erläuterungsbericht gebilligt und beschlossen, diese Entwurfsplanungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sowie der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind auf das Flurstück 18/19 der Flur 133 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt begrenzt und im Übersichtsplan als Plangebiet gekennzeichnet. Dieses wird wie folgt umgrenzt:

im Norden	Landesbehördenzentrum Cottbus-Südeck
im Osten	Vom Stein-Straße / Grundstück BOSS-Möbelhaus
im Süden	Hardenbergstraße / Grundstück Penny-Markt
im Westen	Hardenbergstraße / Parkplatz Vattenfall Europe Transmission GmbH

Der Entwurf des Bebauungsplans "Einkaufszentrum Hardenbergstraße" und die zugehörige Begründung sowie der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Sonderbaufläche Hardenbergstraße und der zugehörige Erläuterungsbericht liegen in der Zeit

vom 23.10.2003 bis einschließlich 26.11.2003

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus öffentlich aus. Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Stadtplanungsamt, Raum 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies wird hiermit bekannt gegeben.



gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 26.09.2003

Amtliche Bekanntmachung Beschluss

über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes in Sandow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2003 die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB beschlossen.

Die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen dient der Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Stadtteil Sandow.

Das Untersuchungsgebiet wird umgrenzt:

- im Norden - durch die Spree
- im Osten - durch den Stadtring
- im Süden - durch die Trasse der DB AG
- im Westen - durch die Spree

Im übrigen gilt der abgebildete Lageplan vom 24.09.2003.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind

verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht kann ein Zwangsgeld nach § 208 BauGB angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 1 und 4 BauGB).

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einschließlich Lageplan mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes kann im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Stadtplanungsamt in den Zimmern 4.087 oder 4.059 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Cottbus, 26.09.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus



Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung

der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Karlstraße (Abschnitt vom Bonnaskenplatz bis Beuchstraße)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.09.2003 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Karlstraße zwischen Amalienstraße und Beuchstraße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- a) der Fahrbahn und Borde
- b) der Straßenentwässerung

der Karlstraße zwischen Bonnaskenplatz bis Beuchstraße, erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Fahrbahn und Borde 40 v. H.
 - b) Straßenentwässerung 50 v. H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung

maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

- (5) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (6) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 6 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5 und für Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbe-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

reinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes durch die Summe der

anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4: 0,8221573 € (1,6079999 DM)

§ 7 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 02.10.2003

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung

der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße (Abschnitt I: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreadamm)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.09.2003 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreadamm beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:

- a) des kombinierten Geh- und Radweges an der Westseite (zwischen Anschlussgleis und ehem. AWG);
- b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung;
- c) der Neubefestigung des Weges zwischen der Baumallee bis zur Spree

erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v. H. .

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des

Grundbuchrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst werden.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Für die Flächen von Grundstücken in unbepflanzten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5 und für Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

§ 6 Grundstücksfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4: 0,6496889 € (1,2706811 DM)

§ 9 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 02.10.2003

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan

Cottbus, Wohngebiet "Ströbitz West" (Nr. W/49/60)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.11.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus, Wohngebiet "Ströbitz West" (Nr. W/49/60) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 31.03.2003 (ohne Az.) durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden: durch die Blumenstraße

im Osten: Wohngrundstück Blumenstraße Nr. 66, Wohngrundstück Kolkwitzer Straße 69 (Flur 33, Flurstücke 337, 338, 186/187)

im Süden: Kolkwitzer Straße

im Westen: Wohngrundstück Kolkwitzer Straße 87, Wohngrundstück, Blumenstraße 40 (Flur 32, Flurstücke 115, 116).

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 1.2002.

Die Erteilung der Genehmigung über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Cottbus, Wohngebiet "Ströbitz

West" (Nr. W/49/60) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 16.10.2003 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 26.09.2003

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung

über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), straßenrechtlich eingezogen:

- Stadtpromenade und Am Turm; Geh- und Radwegflächen und angrenzende Parkplätze sowie Fußgängerbrücke Stadtzentrum

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Einsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "City-Galerie Stadtpromenade Cottbus (Satzungs-Beschluss der Stadtverordnetenversammlung IV-010-38/02 vom 29.05.2002 und Beitritts-Beschluss der Stadtverordnetenversammlung IV-025-47/03 vom 30.04.2003) und erfolgt mit der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme folgender Grundstücksflächen: Flur 3: Flurstücke 116/23, 160, 283, 284; Flur 16: Flurstücke 113, 115, 118; Flur 17: Flurstücke 104, 115, 117, 119, 138, 140.

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie die Lagepläne, in denen die einzuziehenden Straßenver-

kehrsflächen dargestellt sind liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abt. Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048, während der üblichen Sprechzeiten aus. Sie wird nach der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Tag der Sperrung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung schriftlich oder zur Niederschrift beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 30.09.2003

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung "Benennung/Um benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus" wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen für eine öffentliche Schule der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Schule	Vorgeschlagener Name
• 2. Grundschule Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus	Regine-Hildebrandt- Grundschule

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von

jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Baudezernat, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeister
in der Stadt Cottbus

Cottbus, 15.10.2003

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus

- im Stadtteil Branitz

Waldesruh, Šichy nuglyšk
zwischen Kastanienallee bis Wendehammer
(betreffend Gemarkung Branitz, Flur 2,
Flurstücke 775, 802, 865 und 866)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 23.09.2003

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung "Benennung/Um benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus" wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen für eine öffentliche Schule der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Schule	Vorgeschlagener Name
• 7. Grundschule Muskauer Str. 1 03042 Cottbus	Christoph-Kolumbus- Grundschule

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Baudezernat, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 15.10.2003

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

Cottbus

a) Pyrastr. 13: bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (vermietet)
Grundstücksgröße: 546 m²
Mindestgebot: 60.000,00 EUR

b) E.-Haase-Str. 12: Das Grundstück ist mit einer ehem. Fabrikanten-Villa (leerstehend) bebaut, welche als Einzeldenkmal aufgeführt ist.
Grundstücksgröße: 6638 m²
Mindestgebot: 460.000,00 EUR

c) H.-Löns-Str. 40: Bebaut mit einer eingeschossigen massiven Wohnbaracke (3WE, davon 1 WE vermietet).
Grundstücksgröße: 2.285 m²
Mindestgebot: 105.000,00 EUR

d) Dissenchen, R.-Diesel-Str.: Das unbebaute Grundstück ist mit einem 1-geschossigen Einfamilienhaus zu bebauen.
Grundstücksgröße: 684 m²
Mindestgebot: 41.000,00 EUR

Burg (Spreewald)

e) Willischzaweg 39: Das Grundstück ist mit einem ehem. Schulgebäude + Anbau bebaut.
Grundstücksgröße: 4.702 m²
Mindestgebot: 250.000,00 EUR

Neuhausen

f) Wald in der Gemarkung Neuhausen: Waldgrundstücke, welche mit unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegsystemen verbunden sind. Die Waldflächen stellen einen Eigenjagdbezirk mit gutem Schwarzwild- und Rehwildbestand dar und sind derzeit verpachtet.
Grundstücksgröße: ca. 260,1024 ha
Mindestgebot: 335.000,00 EUR

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, folgendes Grundstück in Cottbus zum Verkehrswert zu veräußern:

g) Berliner Str./ Wernerstr.: Das unbebaute Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt".
Grundstücksgröße: 1.200 m²
Bauvorgabe: Eckbebauung mit weiterführender Blockrandschließung entlang der Wernerstraße.

Kaufpreis: 184.330,00 EUR (Verkehrswert)

Kaufangebote für die Objekte a) bis g) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) "Pyrastr. 13" oder

Kaufpreisangebot zu b) "E.-Haase-Str. 12" oder

Kaufpreisangebot zu c) "H.-Löns-Str. 40" oder

Kaufpreisangebot zu d) "R.-Diesel-Straße" oder

Kaufpreisangebot zu e) "Willischzaweg 39" oder

Kaufpreisangebot zu f) "Wald in Neuhausen" oder

Kaufpreisangebot zu g) "Berliner Str./Wernerstr."

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen. Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaft in Cottbus zum Höchstgebot (Bieterverfahren) zu veräußern oder ein Erbbaurecht zu bestellen:

Waldstraße 1: Das Grundstück ist mit einem leer stehenden und stark beschädigten Fachwerkhaus (ehemaliges Kinderheim "Waldheim") bebaut, welches als "Einzeldenkmal" im Verzeichnis der Denkmale der Stadt Cottbus aufgeführt ist.
Baujahr: ca. 1908
Grundstücksgröße: 7.895 m²

Mindestgebot: 96.800,00 EUR

Erbbauszins

Mindestgebot: 5.808,00 EUR/Jahr

Kaufangebote oder Anträge auf Erbbaurecht für das Objekt sind mit einem Nutzungskonzept und einer

Finanzierungszusage einer der deutschen Bankenaufsicht unterliegenden Bank in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufangebot „Waldstr. 1“ oder
Antrag auf Erbbaurecht „Waldstr. 1“

innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu dem Objekt werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus,

gesucht werden Kandidaten für die Wahl der Vertrauensleute und deren Vertreter für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten.

Die Kandidaten müssen Deutsche sein, sie sollten das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und während des letzten Jahres vor der Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben. Ausgeschlossen sind u.a. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.

Vorrausichtlich werden insgesamt nur ein oder zwei Sitzungen des Wahlausschusses stattfinden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte bis zum **23.10.2003** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Rechtsamt, Neumarkt 5, Zimmer 439

(Telefon 6 12 23 78 oder 6 12 23 10). Gleichzeitig bitte ich Interessenten für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht bzw. Obergericht und als Schöffen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Neuwahlen im Jahr 2004 sich ebenfalls unter o.g. Anschrift zu melden.

Nähere Informationen erhalten Sie im Rechtsamt der Stadt Cottbus.

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung
Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der

Gemarkung Altstadt

Flur 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21

Gemarkung Brunschwig

Flur 46

Gemarkung Spremberger Vorstadt

Flur 122, 123

in der Gemeinde Cottbus, sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden. Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2), in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 27.10.2003 bis 27.11.2003

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neueingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 15.10.2003

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße

(Abschnitt II: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Bahnstrecke Cottbus-Forst)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.09.2003 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Bahnstrecke Cottbus-Forst beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:

- des Rad- und Gehweges an der Westseite (Bahn bis Stromstraße);
- der Veränderung der Bordlinie an der Westseite zur Parkflächeneinordnung (Bahn bis Stromstraße);
- der Ausbesserung des Gehweges und der Bordlinie an der Ostseite (Bahn bis Stromstraße)

erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v. H. .

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerb-

lich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt

- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst werden.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

- Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5 und für Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

§ 6 Grundstücksfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbaufaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4:

0,6316652 € (1,2354297 DM)

§ 9 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 02.10.2003

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales - Gesundheitsamt - ist die Stelle

Bewegungserzieher/in

(32 Wochenstunden)

befristet bis zum 25.07.2004 zu besetzen.

Voraussetzungen/Kenntnisse:

Qualifikation: Physiotherapeut mit Staatlicher Erlaubnis
wünschenswert Fachqualifikation als Bobath-Therapeut (Kinder) und Reittherapie

Kenntnisse:

- entsprechend dem Berufsbild
- soziale Kompetenz im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen
- Teamfähigkeit

Aufgaben:

- Behandlung von Behinderten und schwerst mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen nach ärztlicher Anordnung
- fachspezifische Anleitung und Beratung von Bezugspersonen
- fachliche Beratung zur Heilmittelversorgung, Empfehlung und Unterweisung im Hilfsmittelgebrauch, Kontrolle der Passfähigkeit der Hilfsmittel
- interdisziplinäre und fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

Vergütung: BAT-O V c

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Schriftliche Bewerbungen mit

- Lebenslauf
- Zeugnissen
- Nachweis beruflicher Tätigkeit
- Lichtbild sowie
- letztem Arbeitszeugnis

sind bis zum 31.10.2003 an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus einzureichen.

Bartels
Leiter Personal- und Organisationsamt

Stellenausschreibung

Im Baudezernat/Stadtplanungsamt ist zum schnellst möglichen Termin - befristet bis zum 20.08.2004 - die Stelle

Sachbearbeiter(in)

Verbindliche Bauleitplanung

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst im genannten Zeitraum vorwiegend die planerische Vorbereitung und Steuerung des Stadtumbauprozesses in einer Großwohnsiedlung. Ausgehend von der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet sind für den strukturellen Umbau dieses Gebietes sowohl planerisch-konzeptionelle als auch verfahrensrechtliche Aufgaben zu leisten. Zu den Schwerpunktaufgaben gehört die Erarbeitung städtebaulicher Konzepte und Pläne für Teilräume, deren Ressort übergreifende Abstimmung in Fach- und Arbeitsgremien sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit. Daneben sind die laufenden Aufgaben der Bauleitplanung, der Bauherrenberatung und sanierungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben sowie von Grundstücksangelegenheiten zu erbringen.

Anforderungen:

- Dipl.-Ing. (TU/TH) der Fachrichtung Städtebau/ Stadtplanung
- vorzugsweiser Einsatz von Absolventen mit gefestigtem Grundwissen im öffentlichen Bau- und Planungs- sowie allgemeinem Verwaltungsrecht
- ein grundlegendes Interesse am Aufgabenspektrum "Stadtumbau" wird vorausgesetzt, evtl. vorhandene wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen sind vorzuweisen
- praktische Erfahrungen in der Anwendung von PC/CAD-Technik (AUTO-CAD)
- eigenverantwortliche Arbeitsweise, Flexibilität und Belastbarkeit, schnelle Einarbeitung und kreative Mitwirkung im Arbeitsteam
- bevorzugt werden Bewerber/innen mit Ortskenntnissen bzw. Bindung an die Region

Vergütung: Vergütungsgruppe gemäß BAT-O IVa

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einschließlich letzten Arbeitszeugnisses sind bis zum 31.10.03 an die

Stadtverwaltung Cottbus, Personal- und Organisationsamt
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

zu richten.

Schwer behinderte Bewerber/innen und Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bartels
Leiter Personal- und Organisationsamt

Stellenausschreibung

Verbandsingenieur / Verbandsingenieurin

Wasser- und Bodenverband "Neiße/Malxe-Tranitz"

Im Auftrag seiner Mitglieder, z.Z. 94 Städte, Gemeinden und Institutionen im Bereich des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus, ist zum 01.03.2004 die Stelle

des/der **Verbandsingenieurs/Verbandsingenieurin** des **Wasser- und Bodenverbandes "Neiße/Malxe-Tranitz"**,

einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, neu zu besetzen. **Aufgaben des Verbandes sind in seinem Verbandsgebiet (ca. 133.000 ha)**

- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
- Ausgleichmaßnahmen bei Veränderungen der Wasserführung in Gewässern II. Ordnung
- Unterhaltung von Anlagen zur Wasserführung
- sowie im Auftrage des LUA Brandenburg die Unterhaltung v. Gewässern I. Ordnung (z.B. Spree u. Neiße) mit deren Wehr- und Hochwasserschutzanlagen

Betriebsstätten des Verbandes sind z.Z. in Cottbus und Forst. Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand, in deren Auftrag die Geschäftsführung beitet und deren Beschlüsse sie ausführt.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die sich durch fachliche und betriebswirtschaftliche Kompetenz, konzeptionelles, analytisches und kreatives Denken, marktwirtschaftliches Handeln, durch hohes Organisationstalent und gute Kommunikationsfähigkeit auszeichnet. Eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung sind ebenso unabdingbar, wie Verhandlungsgeschick, überdurchschnittliche Belastbarkeit und Flexibilität bei der Bearbeitung der anstehenden Aufgaben.

Dazu wird im Einzelnen vor allem gefordert:

- > abgeschlossenes, entsprechendes Fach-/Hochschulstudium
- > mehrjährige praktische Leitungs- und Führungserfahrung
- > Fähigkeiten zu selbständiger und eigener verantwortlicher Arbeit
- > Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen,
- > kooperatives und konsequentes Auftreten
- > Führerschein PKW
- > vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen
 - von Verwaltungsabläufen und deren Struktur
 - im Umgang mit den politischen Gremien in Land/Kreis/Kommunen
 - über die Region und ihre Landschafts- und Gewässerstrukturen
 - in der Anwendung moderner Informationstechnik

Zu den konkreten Aufgaben gehören:

- Vorbereitung, vollständige Planung, ggf. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen gem. VOB/VOL, Materialbeschaffung, Bauaufsicht, Abrechnung und Erstellen der Bestandsunterlagen von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (eigenständige Kalkulation und Vermessung)
- Erarbeitung wasserwirtschaftlicher Stellungnahmen bzw. Zuarbeit zu wasserwirtschaftlichen Genehmigungen
- Führen des Gewässerkatasters
- Vorbereitung und Durchführung von Gewässer-schauen
- Organisation und Anleitung von Einsatzkräften (bei Hochwasser u.ä.)

Bezahlung erfolgt nach BAT / O

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Anlagen bis 31.10.2003 an den Wasser- und Bodenverband "Neiße/Malxe-Tranitz", z. Hd. des Vorstandes, Am Großen Spreewehr 1, 03044 Cottbus.

Mitteilung des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Die Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus findet

**am 28. Oktober 2003
von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
im Stadthaus, Altmarkt 21**

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können entsprechend der Satzung des Behindertenbeirates Vertreterinnen und Vertreter aus den Behindertenbereichen Schwerhörige, Gehörlose, Chronisch Kranke, Geistig Behinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Mehrfachbehinderte, Psychisch Behinderte und Sprachbehinderte, die sich für die Mitarbeit im Behindertenbeirat

beworben haben, benennen. Ein gültiges Personaldokument ist vorzulegen.

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Tages- und Geschäftsordnung kann im Büro der Beauftragten für Behindertenfragen der Stadt Cottbus, Frau Irena Wawrzyniak, Neumarkt 5, Zimmer 11, Tel.: (0355) 612- 20 17 eingesehen werden.

Die Versammlung **blinder und sehbehinderter Bürgerinnen und Bürger** zur Benennung ihrer Mitglieder im Behindertenbeirat findet bereits am **20. Oktober 2003 um 16.00 Uhr im Best Western Hotel Branitz** statt.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen